

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Kaltenholzhausen über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 22.05.2014

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB) und des § 24 der Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kaltenholzhausen in der Sitzung am 13.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1


§ 6 Eckgrundstücksvergünstigung erhält folgende Fassung:

- (1) Bei Grundstücken, die von zwei oder mehr gleichartigen und vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlagen i.S. des § 2 Abs. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit der Hälfte anzusetzen.
- (2) Eine Ermäßigung nach Abs. 1 ist nicht zu gewähren,
 - a) wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,
 - b) für die Flächen der Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen, für die nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kaltenholzhausen, den 20.04.2023



(Dr. Frank Beerwerth)
Ortsbürgermeister

